

TITVLVS VI.

Wie deren von der Ritterschafft Töchter / wie auch die
Sohn (wan deren mehr als einer im leben)
ihre Elteren vnd sich vndereinander erben.

§.I.

Einnach die gesambte Ritterschafft dieses vnserz Erzh
Stiffts auffgemeiner Landtags versammlung Vns zuer
kennen gegeben / das von alters zwar so woll in hiesigem
ErzhStift / als anderen benachbarten Landen im brauch
gewesen / das zu erhaltung der Adlicher Familien / Stam
mens vnd nammens dem eltesten Sohn das also genantes Adliches
Vorthail vorab außgefolgt / wie auch denen Töchtern eine sichere sum
gelts zur außsicurung vnd heyraths gutt gegen verziej der Elterlichen
verlassenschafft mit gegeben worden / so aber eine zeithero von etlichen
zu verderb vnd vndergang der Ritterschafft in freit gezogen werden
wollen / vnd dero wegen gebetten / zu verhütung aller künfftiger irrun
gen dieserhalb eine beständige verordnung verfasen / vnd diesem vn
serm LandtRechten mit einverleiben zulassen : Vnd dan Wir solches
der billigkeit / auch anderer benachbarter Landen gewonheit gemeß be
finden : So setzen vnd ordnen Wir hiemit : Erstlich / das hinführo be
sagter von der Ritterschafft Töchter / wan Söhne vorhanden / einen
sicheren Pfemung oder stück von der erbchafft für heyrathsgutt von
denen Elteren oder Brüdern anzunehmen vnd damit sich begnügen zu
lassen schuldig sein / vnd zu den Elterlichen erbgütern ferner vnd zu
mahl keinen zugang noch ansprach haben / sondern davon außgeschlos
sen sein vnd bleiben sollen.

2. Für solches heyrathsgut sollen Vatter / Mutter / oder Brüder
ihren Töchtern oder Schwestern ein mehrers nit / als nach ertrag ih
rer mittelen oder vermögens / vnd (da zweiffel oder irrungen darüber
vorsielen) der Anverwanten gut befinden / nemblich ein / zwey / drey / vier
vnd zum höchsten fünfftausend Reichsdaler / gleich bey der verheyrath
tung entweder daar / oder mit jährlicher Pension / gegen gnugsambe
versicherung / bis zur ablos / nebenst denen Mutterlichen Klemodien vnd
Leibs schmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden sein.

3. Da aber nur ein Sohn vnd nicht viel Schwestern vorhanden /
das vermögen aber gar groß / alsdan sol in der nexter Anverwandter
vnd anderer dazu ziehender guter freunden ermesung stehen / was etwa
mehrers vorgemelter summen bezulegen.

Die

Die vbrige hochzeitliche außrüstung soll auch ehrlich/ sedoch weiter nicht/ als nach ertrag vnd proportion des heyrats guts/ durch die Elteren oder Brüder geleistet vnd gefolgt werden. 4.

Solchem nach sollen die Töchter mit allem von der Elterlicher verlassenschaft/ sondern auch von der Brüder beyfall der stock: vnd stamgüter/ auch ohne absonderliche mündt: oder schriftliche renunciation oder verzieg für allerdings abgegütet gehalten werden. 5.

Wan aber einer oder mehr von den Brüdern ohn Kinder verstirbt/ vnd anerkommene güter verlaszet/ alsdan soll dazu/ wie auch zu dem gereiden oder fahrnis den Schwestern nebenst den vberlebenden Brüdern vnd deren vorverstorbenen Kinderen der zutritt vnbenommen sein/ vnd es damit gehalten werden/ wie oben in dergleichen erb: vnd sterbfällen verordnet. 6.

Dasern sich ein seit: oder beyfall bey des Vatters oder der Mutter Bruder oder Schwester/ deren Kinderen/ oder Kindtskinderen vnd weiter hinab begibt/ sollen die Töchter vnd deren Kinder/ Kindtskinder vnd die von denselben ferner entsprossen/ gleichfals von des Abgestorbenen hinterlassenden stock: vnd stamgüterē/ nemblich die von gemeinen Elteren herrühren/ nach obgesetzter proportion des heyratguts vnd außrüstung durch des Abgestorbenen stams verwandte mit einer summen gelts abgeliebt werden/ in allen vbrigen seitfälligen gütern aber mit den Brüdern vnd anderen Anverwanten zu gleichen theilen erben. 7.

Obberürte satz: vnd verordnung der Töchter außssteuerung soll alsdan nicht platz haben/ noch die Schwistere dem Bruder von den Elterlichen gütern zu weichen schuldig sein/ wan die Brüder alle sich der gestalt mißheyraten würden/ das ihre erben sich zu Landtägē vnder dem Ritterstant rechtlicher gebür nicht qualificiren könnten/ sondern soll in solchem fall denen Töchtern bevorsiehen/ mit selbigen Brüdern die Elterliche verlassenschaft ohn abzug eines Adlichen vertheils in capita abzuheilen. 8.

Im fall aber hernacher dergleichen mißheyrahteten Bruders nachgelassene Söhne sich wieder an solches standts Personen/ deren Geschlecht vnd Ahneten zu Landtägē vnder dem Ritterstandt qualificirt/ vermählen würden/ soll es widerumb vnder ihren Kinderen in erb: vnd theilung nach inhalt obiger disposition gehalten werden. 9.

Wasern die Töchter ohn vorwissen vnd belieben der Elteren sich/ obwoll an standts gleiche Adliche Personen vor dem fünff vnd zwanzigsten Jahr ihres alters verheyraten würden/ sollen sie von ihren Elteren bey deren lebzeiten einig heyratsgutt zu forderen nicht befugt sein/ sonderen erst nach deren todt das jenig/ was denen gehorsamen Schwestern in Capitali oder haupt summen mitgegeben/ zuerlangen haben/ die 10.

die jeni.ze Töchter aber / so sich wider oder ohn ihrer Elteren willen mißheyraten würden / sollen nicht allein bey lebzeiten der Elteren nichts / sondern auch nach deren absterben mehr nicht / dan den dritten theil dessen / was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden / zu fordern haben.

II. Damit nun aber die Töchter solches heyrats guts von ihren Brüdern / da selbiges von den Elteren bey lebzeiten nicht entrichtet / verfehert sein mögen / sollen die Brüder / ehe sie zur erbtheilung schreiten / mit den Schwestern obgemelter aufsteur: vnd aufrüstung halber richtigkeit zu machen / vnd Sie oder deren Vormündere desfalls zu versichern verbunden / denen Töchtern auch dafür die Elterliche verlassenschaft absonderlich (wie ohn das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt sein vnd bleiben.

12. Wan nun die Schwistere obgeschermaßen abgegütet / sollen die Ritter Erb vnd Güter vnder denen Brüdern mit diesem vnderscheidt getheilt werden / daß nemlich im fall nur ein einziges Stamhaus oder Adlicher Sitz vorhanden / solchen der Eltister Sohn sambt desengraben vnd beyfang / auch was darin gelegen / als garten vnd baumgarten / auch daselbst vorhandenes geschütz vnd was im Haus nagelfast ist / neben dar zu gehöriger Jurisdiction vnd darab fallender nutzbarkeit / Jagt vnd wilder Fischerey auff fließendem Wasser vorab ohne einige erstattung nehmen vnd behalten möge / vnd annebenst die negst bey dem Stamhaus gelegene Länderey dem Eltisten / die abgelegene Länderey aber dem Jüngeren Sohn / jedoch mit dem beding verbleiben / das vom selbigen theil / so in natura besser als das ander / desfalls gebührende erstattung geschehen solle.

13. Wan aber mehr Adliche Häuser oder Sitz vorhanden / vnd der Eltister Bruder darauß eines erwöhlet vnd vor abgenommen / alsdan soll der zweiter Bruder das andere Haus oder Sitz ebener gestalt vorauß zunehmen berechtiget sein / vnd es also fort mit dem dritten vnd folgenden Brüdern / dasern noch mehr Häuser vorhanden / gehalten werden.

14. Im fall der abgestorbener Vatter mehr güter außserhalb dieses Erzstiffs in anderer Herren Landen / wo das Adlich Elterlich vorthail auch in vbung ist / in besitz gehabt / soll der Eltister Sohn sich als solches vorthails nur an einem ort zugebrauchen befüigt sein / vnd wan Er anders wo ein Haus oder Sitz erwöhlet / sich dessen in hiesigem Erzstiff nicht anzunutzen haben / sonderen verlustig sein.

15. Wan aber einer von den Brüdern sich mißheyratet / alsdan solle Er dieses Adlichen vorthails nicht fähig: sonderen solche gerechtfame auff den folgenden ständmässig geheyrateten Bruder devolvirt sein.

16. Dasern nun aber keine Söhne vorhanden / in solchem fall solle es
we

wegen des Adelichen vortheils mit denen Töchtern/ gleich wie oben von den Söhnen verordnet/ gehalten werden.

Obiges alles ist zuverstehen/ wan die Elteren ihrer güter halber vnder ihren Kinderen oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet/ dan den selben hierdurch andere disposition ihres gutbefindens zumachen vubennommen sein soll.

TITVLVS VII.

quomodo et quo casu legitimitas per Testam. Principi in feudis succedat vide apud vitilorum in Institut. Jur. pub. Lib. 3: tit. 2: §: 15.

Wie die Lehn in diesem ErzStift geerbt werden sollen.

Als der Lehn succession halber vnd sonderlich / ob die Töcher vnd Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht/ vor diesem vielfaltig gestritten worden/ vnd aber darüber im Jahr 1659. den 28. Junij ein vergleich auff gerichtet/ so wird derselb zu männiglichem nachricht dieser ordnung von Wort zu wort einverleibt.

Kundt vnd zuwissen seye hiemit / Als zwischen dem Hochwürdhst: vnd Durchleuchten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden Erzbischoffen zu Colllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern vnd Churfürsten / Bischoffen zu Paderborn/ Lüttig vnd Münster/ Administratoren der Stifter Hildesheim/ Bergtesgaden vnd Stabul/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Ob: vnd Niedern Böhern/ Westphalen/ Engern vnd Bülion/ Marg waffen zu Franchimont. 2c. hochseligster gedächtnis/ vnd der löblicher Ritterschafft dieses ErzStifts Colllen/ der Lehngüter halber schon vor geraumer zeit irrungen vnd mißhelligkeiten eingefallen/ in dem berürte Ritterschafft dafür halten wollen/ daß die von diesem ErzStift dependirende Lehn vermög einer vnbordenecklicher Landts gewonheit für gemeine durchgehende Lehn/ deren so woll Weib: als Mans Personen fähig zuachten seyen/ hingegen aber Ihre Churfürstl: Durchl: solcher gewonheit nicht gestendig/ sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll/ als von vielen Römischen Keyseren erlangt vnd hergebrachte privilegia, concessiones & sententias, die alle das wiederpiel nachführen theten/ gezogen/ vnd vermög derenelben befugt zu sein vermeint/ auff den fall abgehend: vnd erleschenden Manstammens sich deren Lehen zunäheren vnd dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen/ oder sonst ihrem belieben nach darüber zu disponiren/ Vnd dan diese sache anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse form vnd maß gestellt/ solches auch hernach im Jahr 1639. zureassumiren nachmals beliebet/ folgentz

D 2 al er